

1. Name und Sitz des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen Tscherkessischer Kulturverein e.V.
Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 3

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Sein ausschließlicher Zweck ist die Pflege der Sprache und des Brauchtums der Tscherkessen und die Verstärkung der kulturellen Bindungen unter ihnen durch Herausgabe von Broschüren, folkloristische Veranstaltungen und Versammlungen.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Jede natürliche und juristische Person, die auf Mitgliedschaft einen formellen schriftlichen Antrag stellt, kann Mitglied werden Antrages durch einfache Mehrheit.

§ 5

Die Mitglieder bestehen aus zwei Gruppen
a- aktive Mitglieder
b- passive Mitglieder

§ 6

Die Gründungs-Mitglieder aus den Aktiven können durch schriftlich ernannte Vertrauens-Mitglieder, in allen Angelegenheiten des Vereines vertreten werden.

§ 7

Dieser Vertrauensauspruch kann jederzeit schriftlich widerrufen werde. Ansonsten gilt er für unbeschränkte Zeit.

§ 8

Bei Austritt oder Ableben eines Gründungs-Mitglieder tritt an seine Stelle das Vertrauens-Mitglied das von ihm ernannt wurde.

§ 9

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung aus dem Verein austreten, jedoch muss es seine rückständigen Beiträge bis Ende des Kündigungsmonates voll zahlen.

§ 10

Der Vorstand kann darüber entscheiden ob ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereines

verstoßen hat. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

3. Einnahmen und Ausgaben

§ 12

Der Vorstand setzt jedes Jahr den monatlichen Beitrag fest. Er kann auch für eventuell mehr entstandene Kosten Sonder Beiträge festsetzen.

§ 13

Die Einnahmen sind Eigentum des Vereines und dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

§ 14

Über die laufenden Kostendes Vereines, wie Miete, Strom, Wasser u. s. w. kann der Vorstand alleine entscheiden, jedoch nur bis zur Höhe 500 € monatlich. Über höhere Kosten ist die Mitglieder-Vollversammlung erforderlich.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15

Jedes Mitglied hat das Teilnahmerecht an den Mitgliedervollversammlungen. Die Einrichtungen stehen ihm, gemäß den Satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines, jederzeit zur Verfügung.

§ 16

Jedes aktive Mitglied hat das Stimmrecht bei den Vorstandswahlen.

§ 17

Jedes Mitglied, ob aktiv oder passiv, ist verpflichtet die Satzung des Vereines zu achten.

§ 18

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet die Beschlüsse des Vorstandes durchzuführen,

§ 19

Bei Kündigung oder Ausschluß können die Beiträge, die von Mitglied gezahlt wurden, nicht zurückerstattet werden.

§ 20

Bei Auflösung des Vereines entscheidet die Vollversammlung darüber, welchem anderen ähnlichen Verein die Barschaft des Vereines zufließen soll. Auf keinem Fall dürfen die Mitglieder diese Barschaft unter sich aufteilen.

5. Organe des Vereines

§ 21

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereines werden erledigt durch:

1. den Vorstand.
2. die Vollversammlung.
3. den Rechnungsprüfer.

§ 22

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. dem Protokollführer.
4. dem Kassierer.
5. einem aktiven Mitglied.

§ 23

Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt oder seiner Zusammensetzung durch die Vollversammlung bestätigt.

§ 24

Für die Wahl des Vorstandes ist die zweidrittel Mehrheit der Vollversammlung erforderlich. Wenn bei der ersten Versammlung diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird ein neuer Wahltermin innerhalb von vier Wochen festgesetzt. Bei der zweiten Versammlung genügt die einfache Mehrheit.

§ 25

Der Rechnungsprüfer wird am gleichen Tage gewählt, aber gehört dem Vorstand nicht an.

§ 26

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 27

Der Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, vertritt den Verein als Repräsentant und spricht in seinem Namen.

§ 28

Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt wenn erforderlich. Die Sitzungen der Vollversammlung finden jährlich statt nachdem der Vorstand einen Termin festsetzt innerhalb vier Wochen des neuen Geschäftsjahres.

§ 29

Der Vorsitzende muß einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereines vorlesen. Es ist allein verantwortlich vor der Vollversammlung für Erledigungen und Versäumnisse. Er ist daher berechtigt der Vollversammlung nahe zulegen, bestimmte Personen, die ihre Aufgaben nicht erfüllt haben nicht wieder zu wählen, er kann aber nicht darüber entscheiden, wer gewählt wird oder nicht.

§ 30

Der Protokollführer erledigt allein Schriftverkehr des Vereines. Er hat innerhalb von vier Wochen vor der jährlichen Vollversammlung allen aktiven und passiven Mitgliedern schriftlich über das Datum der Versammlung zu benachrichtigen.

§ 31

Der Kassierer hat seinen Bericht über Einnahmen und Ausgeben des Vereins innerhalb des vergangenen Geschäftsjahres der Versammlung vorzulesen.

§ 32

Es ist möglich den Vorstand abzusetzen, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, wenn zweidrittel Mehrheit der Vollversammlung sich dazu findet und einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden zu diesem Zwecke stellt.

§ 33

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit der behördlichen Eintragung in das Vereinsregister in Wuppertal.

AMTSGERICHT WUPPERTAL
Vereinsregister Nr. 2455